

LG Innsbruck 2002/12/02, 3 R 295/02g

Das Landesgericht Innsbruck hat als Berufungsgericht durch den Vizepräsidenten Dr. Riccabona als Vorsitzenden sowie Dr Schmidt und Dr. Waldhart als weitere Richter der Rechtssache der klagenden Partei A***** G*****, *****, *****, vertreten durch Dr. Hansjörg Zink & Partner, Rechtsanwälte in 6330 Kufstein, wider die beklagte Partei Mag. C***** G*****, geboren am**.**.1974, *****, vertreten durch Dr. Alice Rabl-Fuchs, Rechtsanwältin in 6330 Kufstein als Verfahrenshelferin, wegen Unzulässigkeit einer Exekution (Streitwert EUR 8.110,29) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Kufstein vom 31.7.2002, 2 C 334/01 a-38 (Berufungsinteresse EUR 8.110,29 s. A.) in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreter die mit EUR 485,85 (darin EUR 80,97 an USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt den Betrag von EUR 4.000,--, nicht aber den Betrag von EUR 20.000,--. Die Revision ist unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz als Rekursgericht vom 23.9.1992 wurde der nunmehrige Kläger unter anderem verpflichtet, für die damals noch minderjährige Beklagte beginnend mit dem 11.3.1992 bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit einen monatlichen Unterhaltsbetrag von S 2.000,-- zu bezahlen. Aufgrund dieses Unterhaltstitels wurde der Beklagten mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kufstein vom 15.2.1994 unter anderem zur Hereinbringung der ab Februar 1994 fällig werdenden

laufenden Unterhaltsbeträge von je S 2.000,-- die Drittschuldnerexekution auf das dem Kläger zustehende Arbeitseinkommen bzw. sonstige wiederkehrende Bezüge bewilligt. Seit August 1995 wird von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter aufgrund dieser Exekutionsbewilligung ein Betrag von S 3.100,-- monatlich an die Beklagte überwiesen. Insofern ist der Sachverhalt auch im Berufungsverfahren unstrittig. Mit der am 12.4.2001 beim Erstgericht eingelangten Oppositionsklage begehrte der Kläger die mit Beschluss des Erstgerichtes zu E 1186/94t gegen die klagende Partei bewilligte Exekution "für unzulässig zu erklären". Er brachte hiezu im Wesentlichen vor, dass sich die Beklagte nunmehr im 27. Lebensjahr befinde, sodass sie längst selbsterhaltungsfähig sein müsse. Noch mit Schreiben vom 12.3.2001 habe sich die beklagte Partei aber geweigert, auf Unterhalt zu verzichten, sondern habe erklärt, dass ihr Studium erst in absehbarer Zeit beendet sei. Zudem arbeite die beklagte Partei auch längst selbst und erhalte Unterhalt von ihrem Ehemann. Die Beklagte wohne auch nicht mehr bei der Mutter, sodass auch die Berechnung des zu zahlenden Betrages nicht richtig sei, da auch die Mutter Unterhalt in Geld zu leisten habe. Zudem beziehe die Beklagte öffentlich-rechtliche Leistungen und sei nicht zuletzt aufgrund einer unstatthaften Verzögerung der Berufsausbildung davon auszugehen, dass der Anspruch der Beklagten auf Unterhalt gegenüber dem Kläger erloschen sei. Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass sie nicht selbsterhaltungsfähig sei. Sie habe am 27.3.2001 ihr Diplom-Studium mit Auszeichnung abgeschlossen und hierfür nur 16 Semester benötigt. Dies sei eindeutig unter der durchschnittlichen Studiendauer für die Studienrichtung Ökologie. Die Beklagte habe nunmehr das Doktoratsstudium begonnen und inskribiert, um dadurch ihre beruflichen Chancen zu verbessern. Sie beabsichtige zukünftig im Bereich der Ökologie wissenschaftlich tätig zu sein, wobei bereits jetzt eine Spezialisierung auf Pflanzenphysiologie gewählt worden sei. Dem Kläger sei daher die Verlängerung der Unterhaltspflicht um ein weiteres Jahr in

Anbetracht der nachvollziehbaren Interessen der Beklagten sehr wohl zumutbar. Richtig sei, dass sich die Beklagte im Februar 2001 verehelicht habe. Der Ehemann der Beklagten sei aber selbst Student und beziehe das sogenannte Selbsterhalterstipendium, welches monatlich nur rund S 8.000,-- betrage. Der Ehemann der Beklagten sei daher in keinsten Weise in der Lage, auch nur einen Beitrag zum Unterhalt der Beklagten zu leisten. Seit September 2000 erhalte die Beklagte auch keine Studienbeihilfe mehr. Vielmehr bringe sie lediglich ein monatliches Gehalt von S 3.950,-- durch ihre Beschäftigung beim WWF ins Verdienen. Der Hauptwohnsitz der Beklagten sei nach wie vor bei der Mutter und leiste diese durch Unterkunft, Verpflegung etc. ihren Unterhalt wie bisher.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Erstgericht ausgesprochen, dass der betriebene Anspruch, zu dessen Hereinbringung der Beklagten wider den Kläger zu E 1186/94t mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kufstein vom 15.2.1994 die Exekution bewilligt wurde, erloschen sei. Seiner Entscheidung legte das Erstgericht dabei den sich aus den Seiten 5 bis 10 seines Urteils (AS 171 - 181) ergebenden Sachverhalt zugrunde, auf welchen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht gelangte das Erstgericht zum Ergebnis, dass die Beklagte im März 2001 ihr Diplom-Studium beendet habe und seither über eine abgeschlossene 5 Berufsausbildung verfüge. Im vorliegenden Fall sei daher nur zu prüfen, ob die Beklagte Anspruch auf Unterhaltszahlungen des Klägers während des nunmehr laufenden Doktoratsstudiums habe oder nicht. Grundsätzlich bestehe eine solche Unterhaltsverpflichtung dann, wenn zwar eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliege, wenn jedoch eine besondere förderungswürdige Eignung für ein bestimmtes Berufs- oder Studienziel und die Garantie eines_ wesentlich besseren Fortkommens bei dieser Zusatzausbildung (sofern diese zielstrebig betrieben werde und dem Unterhaltspflichtigen zumutbar sei) gegeben sei. Tatsächlich hätten sich im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beklagte durch Absolvierung des Dissertationstudiums

ohne gleichzeitige berufliche Tätigkeit ein besseres Fortkommen garantiert erhalte. Vielmehr sei naheliegend, dass ihr eine universitäre Anstellung, im Zuge derer sie ihre Dissertation verfassen könne, sei es in Österreich oder auch im Ausland, durchaus zumutbar sei. Gegenständlich erscheine es auch beachtlich, dass es sich bei der Unterhaltspflicht des Klägers angesichts der Verhehlung der Beklagten um eine sekundäre Unterhaltspflicht handle. Ungeachtet dessen, ob das bisherige Diplomstudium zügig oder nicht zügig erfolgt sei, sei die Unterhaltspflicht im vorliegenden Fall deshalb erloschen, da es der Beklagten aufgrund ihres abgeschlossenen Studiums - wie vielen anderen Dissertanten auch - zumutbar wäre, sich im Rahmen einer universitären Anstellung (bei der man amtsbekanntermaßen ausreichend verdiene) die Dissertation zu erarbeiten. Gegen diese Entscheidung richtet sich die nach Bewilligung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtzeitige Berufung der Beklagten, worin unter Geltendmachung der Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung die Abänderung der angefochtenen Entscheidung dahingehend beantragt wird, dass das Klagebegehren abgewiesen werde. In eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Der Kläger hat eine Berufungsbeantwortung erstattet, mit welcher er beantragt, die Berufung wegen Verspätung zurückzuweisen, in eventu der Berufung keine Folge zu geben.

Der Berufung kommt keine Berechtigung zu:

Entgegen der in der Berufungsbeantwortung vertretenen Rechtsansicht sei vorweg klargestellt, dass der beklagten Partei mit Beschluss des Erstgerichtes vom 18.10.2002 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Berufung bewilligt wurde, sodass auch das Berufungsgericht an diese Bewilligung der Wiedereinsetzung - gegen die im Übrigen auch ein Rechtsmittel nicht

zulässig wäre (§ 153 ZPO) - gebunden ist, so class von der Rechtzeitigkeit der Berufung auszugehen ist. Eine Zurückweisung wegen Verspätung wie in der Berufungsbeantwortung beantragt - kommt daher nicht in Betracht. In der Mängelrüge macht die Berufungswerberin im Wesentlichen geltend, dass das Erstgericht die Beweisanträge der Beklagten unter vorgreifender Beweiswürdigung abgewiesen habe. So seien die Beweisanbote der Beklagten auf ergänzende Einvernahme von Elfriede G***** als Zeugin, Richard G***** als Zeugen, Roman T***** als Zeugen sowie auf ergänzende Gutachtenserstattung bzw. Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens "wegen geklärter Sach- und Rechtslage" abgewiesen worden. Insbesondere seien die Ausführungen des Sachverständigen widersprüchlich und würden die Beklagte insgesamt abqualifizieren. Allein, dass der Sachverständige die von der Beklagten angeführten Gründe (Auslandsstudium überdurchschnittlich umfangreiche und zeitaufwendige Diplomarbeit) a priori für nicht geeignet gehalten habe, eine längere Studiendauer zu rechtfertigen, hätte die Einholung eines ergänzenden Sachverständigengutachtens erforderlich gemacht. Insbesondere habe der Sachverständige übersehen, dass die Beklagte ihr Doktoratsstudium bereits im März 2001 aufgenommen habe, während es den "wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung" an den Universitäten erst seit dem 1.10.2001 gebe. Darüber hinaus sei diese Ausbildungsvariante nur für Dissertanten vorgesehen, die ihre Dissertation an der Heimuniversität schreiben würden, während die Beklagte nicht gleichzeitig Forschung in Sevilla betreiben und eine Dissertation an ihrer Heimuniversität in Salzburg schreiben könne. Insbesondere unter Berücksichtigung des Auslandsstudienjahres, der aufwändigen Diplomarbeit und der Mitarbeit beim WWF sei davon auszugehen, dass die Beklagte ihr Studium zielstrebig betrieben habe und das Doktorat unabdingbare Voraussetzung für eine universitäre Karriere sei, sodass ein weiteres Gutachten aus dem Bereich der Berufskunde einzuholen gewesen wäre. Darüber hinaus hätte die ergänzende Einvernahme des Betreuers der Diplomarbeit der Beklagten ergeben, dass durch deren

besondere Aufwändigkeit die geringe Überschreitung der Durchschnittsdauer mehr als wettgemacht worden sei und dennoch ein außerordentlicher Studienerfolg vorliege. Entgegen diesen Ausführungen liegt die hier zunächst geltend gemachte Mangelhaftigkeit nicht vor. Insbesondere übersieht die Berufungswerberin, dass das Erstgericht diese Beweisanträge nicht unter vorgreifender Beweiswürdigung abgewiesen und die Beweise nicht aufgenommen hat, sondern aufgrund seiner rechtlichen Beurteilung zur Ansicht gelangt ist, dass die Aufnahme dieser Beweise zu keiner für die Beklagte günstigeren rechtlichen Beurteilung geführt hätte. Insoweit wird auch vom Berufungsgericht nicht in Abrede gestellt, dass die Beklagte ihr bisheriges Studium zielstrebig betrieben hat; ein Doktorat zumindest zweckmäßig für eine universitäre Karriere ist und die Überschreitung der Studiendauer auf die aufwändige Diplomarbeit der Beklagten zurückzuführen ist. Darauf dass aber trotz dieser Umstände der Unterhaltsanspruch der Beklagten erloschen ist, wird im Rahmen der Behandlung der Rechtsrüge noch einzugehen sein. Des weiteren moniert die Berufungswerberin eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dahingehend, dass das Erstgericht insbesondere über die ergänzende Einvernahme der Beklagten (gemeint wohl des Klägers) nicht entschieden habe. Die ergänzende Parteieneinvernahme des Klägers hätte nämlich ergeben, dass die Familie Debus-Geslehner über den "Hausberghof *** rhit stilvoll eingerichteten Komfortzimmern sowie zwei gemütlichen Stuben, in denen (...) kleine Brotzeiten und Getränke zu zivilen Preisen angeboten werden" verfüge. Dies habe der Kläger in seiner Parteieneinvernahme schlicht verschwiegen und hätte die ergänzende Einvernahme des Klägers insbesondere eine Klärung dahin gebracht, ob dieser an seine Ehefrau tatsächlich Miete in Höhe von EUR 290,69 bezahlen müsse. Da auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers für den Anspruch der Beklagten auf Unterhalt im Doktoratsstudium entscheidungswesentlich sei, sei das vorliegende Verfahren auch insofern mangelhaft geblieben. Auch diese Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor. Abgesehen davon, dass die Berufungswerberin in ihrem

Schriftsatz ON 29 selbst einräumte, dass die Pension "Hausberghof" im Eigentum der Ehegattin des Klägers steht und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegattin des Klägers für die Bemessung eines allenfalls der Beklagten noch zustehenden Unterhaltes ohnehin nicht berücksichtigt werden können, kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger nun seiner Ehefrau tatsächlich eine "Miete" bezahlt oder nicht, da nach ständiger Judikatur Mietaufwendungen als Aufwendung des täglichen Lebens ohnehin nicht von der Unterhaltsbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden können, da diese den Unterhaltsberechtigten gleich treffen wie Unterhaltspflichtigen (EFSIlg 71.229; RIS-Justiz RS0047508 m.w.N.). Bei der Beurteilung, ob dem Kläger weitere Unterhaltszahlungen für die Dauer des Doktoratsstudiums zumutbar sind, hat damit ein allfälliger Mietaufwand ohnehin außer Betracht zu bleiben. Eine ergänzende Parteieneinvernahme des Klägers war daher nicht erforderlich und ist die Mängelrüge in der Berufung daher insgesamt nicht berechtigt. In der Beweisrüge bekämpft die Berufungswerberin zunächst die Feststellung des Erstgerichtes, wonach die Beklagte für ihr Diplomstudium 16 Semester benötigte. Bei richtiger Beweiswürdigung wäre festzustellen gewesen, dass die Beklagte für ihr Diplomstudium 15 Semester benötigt habe. Zwar habe die Beklage anlässlich ihrer Parteieneinvernahme die Semesteranzahl mit "16" angegeben, dies resultiere jedoch nur aus einem Irrtum. Mit Schriftsatz vom 6.6.2002 sei dieser Fehler korrigiert worden. Auch aus der Urkunde Beilage 25 gehe eindeutig hervor, dass die Beklagte schon am 25.4.2001 sowie am 19.7.2001 Prüfungen im Doktoratsstudium abgelegt habe, sodass zwingend das Diplomstudium beendet sein musste. Das Erstgericht verkenne dies im Rahmen der Beweiswürdigung, wenn es ausführe, dass es rechtlich nicht von Belang sei, ob das Diplomstudium 15 oder 16 Monate (gemeint wohl Semester) gedauert habe. Auch hier wird der Beurteilung des Erstgerichtes darin beigetreten, dass dem Umstand, ob das Diplomstudium nun 15 oder 16 Semester gedauert hat, keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommt und auch aus der von der Berufungswerberin hier gewünschten

Feststellung keine für sie günstigere rechtliche Beurteilung abzuleiten wäre. Insbesondere liegen auch 15 Semester noch über der 10 festgestellten Durchschnittsstudiendauer, worauf bei der Behandlung der Rechtsrüge noch einzugehen sein wird. Inhaltlich sei zu dieser Beweisrüge lediglich angemerkt, dass hinsichtlich der Studiendauer ein Beweisergebnis, nämlich die Parteieneinvernahme der Beklagten vorliegt, und können auf Schriftsätze Feststellungen nicht gestützt werden. Soweit die Berufungswerberin hier auf die Beilage 25 verweist, so wurde diese Urkunde von der Beklagten nicht ausdrücklich zum Beweis dafür in Vorlage gebracht, dass ihr Grundstudium tatsächlich nur 15 Semester dauerte und war das Erstgericht aufgrund der eindeutigen Aussage der Beklagten in ihrer Einvernahme nicht gehalten, die in dieser Urkunde angeführten Studienkennzahlen (ohne entsprechende Behauptung in Bezug auf diese Urkunde) dem Diplom- oder Doktoratsstudium zuzuordnen. Des weiteren bekämpft die Berufungswerberin die Feststellungen, wonach die Mindeststudiendauer nach dem bisherigen Stundenplan 10 (4 und 6) Semester beträgt; und die Beklagte derzeit kein Stipendium bezieht. Bei richtiger Beweiswürdigung wäre nach Ansicht der Berufungswerberin b festzustellen gewesen, dass die Mindeststudiendauer für das angesprochene Studium 12 Semester betrage und dass sie für die Dauer ihres Studiums an der Universität Sevilla 7 Monate Studienbeihilfe erhalte. Die erste hier gewünschte Feststellung würde sich aus dem Ergänzungsgutachten des Sachverständigen ergeben. Auch hier erübrigt sich eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beweisrüge, da selbst unter Zugrundelegung der von der Berufungswerberin gewünschten Feststellungen ebenfalls keine für sie günstigere rechtliche Beurteilung abzuleiten wäre. Abgesehen davon, dass der Sachverständige in seinem ersten Gutachten sehr wohl ausgeführt hat, dass die Mindeststudiendauer 10 Semester beträgt und sich seine Ausführungen im Ergänzungsgutachten auf jenen Zeitraum beziehen, in dem Studienbeihilfe gewährt wird (die entgegenstehenden Ausführungen des Sachverständigen im

Ergänzungsgutachten ON 31 beruhen offenbar auf einem Irrtum) kann die exakte Feststellung der Mindeststudiendauer schon deshalb unterbleiben, da die Berufungswerberin ihr Studium weder in der Mindeststudiendauer, noch in der Durchschnittsstudiendauer absolviert hat. Aber auch dem Umstand, dass die Beklagte für die Dauer ihres Studiums an der Universität Sevilla für 7 Monate Studienbeihilfe erhält, kommt schon deshalb keine Entscheidungsrelevanz zu, da die Gewährung einer Studienbeihilfe an andere Kriterien geknüpft ist, als das Bestehen eines Unterhaltsanspruches. Das Berufungsgericht übernimmt daher den in der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt. In der Rechtsrüge wendet sich die Berufungswerberin gegen die Rechtsansicht des Erstgerichtes, wonach "hier ungeprüft bleiben könne" ob das Diplomstudium "zügig oder nicht erfolgt ist". Diese Rechtsansicht würde dazu führen, dass mit dem Ende des Diplomstudiums jeder Unterhaltsanspruch erlösche. Entsprechend dieser Rechtsansicht habe das Erstgericht auch entscheidungswesentliche Feststellungen nicht getroffen und zwar dass die Beklagte durch die zeitaufwendige Diplomarbeit sowie ihre Dissertation zum Thema Hanf bereits Kontakt zu potentiellen Arbeitgebern knüpfen habe können; die Beklagte aufgrund ihres Diplomarbeitsthemas von der spanischen Zeitschrift "El Canamo" eingeladen wurde, einen Artikel zum Thema "Hanf in Österreich" zu verfassen und dass im Rahmen der Dissertation zwischen der Beklagten und dem katalanischen Unternehmen "Agrofibra" eine Zusammenarbeit bestehe und dass der Wirtschaftszweig der "nachwachsenden Rohstoffe" derzeit stark wachsend sei, wobei speziell im Bereich Hanf in Österreich in den nächsten Jahren mit Zuwächsen zu rechnen sei. Entgegen diesen Ausführungen lässt zunächst die Rechtsansicht des Erstgerichtes nicht auf den Satz reduzieren, dass mit dem Ende des Diplomstudiums jeder Unterhaltsanspruch erlischt, sondern ging das Erstgericht ausdrücklich davon aus, dass der bisherige Studienfortschritt hier ungeprüft bleiben könne. Dementsprechend liegen auch die geltend gemachten Feststellungsmängel nicht vor, wobei insbesondere darauf zu verweisen

ist, dass sich die Berufungswerberin mit ihrer Argumentation insofern in Widerspruch setzt, als sich die hier gewünschten Feststellungen insgesamt auf ein besseres berufliches Fortkommen der Beklagten in der Privatwirtschaft beziehen, während es dem Prozesstandpunkt der Beklagten entspricht, dass sie eine wissenschaftliche universitäre Karriere anstrebt. Die von der Berufungswerberin hier gewünschten Feststellungen sind daher für die rechtliche Beurteilung entbehrlich. Des weiteren hätte das Erstgericht nach Ansicht der Berufungswerberin Feststellungen darüber treffen müssen, ob der Kläger tatsächlich EUR 290,69 an Miete an seine Ehefrau zahlen müsse, da dies für die Zumutbarkeit einer Unterhaltsleistung unter dem Aspekt "arme Eltern" von entscheidender Bedeutung sei. Auch eine derartige Feststellung war im vorliegenden Fall schon deshalb entbehrlich, da allfällige Mietzinszahlungen des Vaters auf seine Unterhaltsverpflichtung keine Auswirkung haben, worauf bereits bei der Behandlung der Mängelrüge hingewiesen wurde (RIS-Justiz RS0047508). Darüber hinaus kommt es für die Beurteilung, ob für die 13 Dauer des Doktoratstudiums weiter Unterhalt zu leisten ist, nicht darauf an, ob es sich um "arme Eltern" handelt sondern darauf, ob dem Unterhaltspflichtigen in Anbetracht seiner Lebensverhältnisse weitere Unterhaltszahlungen zumutbar sind. Die hier im Rahmen der Rechtsrüge gewünschte Feststellung ist daher entbehrlich. Des weiteren führt die Berufungswerberin unter den Punkten d) bis f) ihrer Rechtsrüge- unter wörtlicher Wiedergabe der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13.3.1996, 3 Ob 2083/96m (allerdings ohne diese Entscheidung zu zitieren) allgemein aus, unter welchen Voraussetzungen die Weiterfinanzierung des Doktoratsstudiums durch den Unterhaltspflichtigen gerechtfertigt sei. Erforderlich sei in diesem Zusammenhang ein außergewöhnlicher Studienerfolg, eine besondere Eignung, ein besseres Fortkommen des Unterhaltsberechtigten mit Doktorat und die Zumutbarkeit dieser weiteren Ausbildung für die Eltern mit Rücksicht auf deren Lebensverhältnisse. Die Beklagte habe aufgrund ihrer mit "Sehr Gut" bewerteten - aufwändigen - Diplomarbeit und ihres erfolgreichen

Studienaufenthaltes in Barcelona jedenfalls einen außergewöhnlichen Studienerfolg aufzuweisen. Ihre besondere Eignung für das Doktoratsstudium liege daher auf der Hand und sei das Doktoratstudium auch unabdingbare Voraussetzung für die von der Beklagten angestrebte wissenschaftliche Karriere. Auch der Gesetzgeber sehe für das Doktoratsstudium eine Studienbeihilfe vor, sodass auch nach dem absolvierten Diplomstudium ein Unterhaltsanspruch bestehe. Die vom Erstgericht vertretene Rechtsansicht hätte eine krasse Schlechterbehandlung von Studierenden zur Folge, die nicht dem Kreis der Studienbeihilfenbezieher angehören. Zweifellos werde aber auch das Fortkommen der Beklagten durch die Absolvierung des Doktoratsstudiums verbessert und werde diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Feststellungsmängeln verwiesen. Was die Zumutbarkeit der weiteren Ausbildung für den 14 Kläger mit Rücksicht auf dessen Lebensverhältnisse betreffe, so wäre auch in einer intakten Familie durchaus zu erwarten gewesen, dass ein Vater seiner Tochter für das Weiterstudium Unterhalt gewährt hätte, sodass die Unterhaltspflicht des Klägers nicht erloschen sei. Eine Bewerbung der Beklagten für eine Assistentenstelle sei ihr insofern nicht zumutbar, als es ihr dadurch verunmöglicht würde, ihrer Forschungstätigkeit in Spanien (Dissertationsthema: Hanfanbau in Andalusien) nachzugehen. Nachdem der Kläger aber auch nicht als "arm" einzustufen sei, sei eine Unterhaltspflicht des Klägers für die Beklagte auch unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls gegeben. Was den Ehegatten der Beklagten betreffe, so habe dieser bereits vor Abschluss des Diplomstudiums der Beklagten und vor der Verehelichung mit der Beklagten ein Studium aufgenommen, sodass ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten der Beklagten nicht bestehe. Mit diesen Ausführungen hat die Berufungswerberin unter den Punkten d) bis f) ihrer Rechtsrüge die Judikaturgrundsätze zwar zutreffend, jedoch nicht vollständig dargestellt. Insbesondere geht aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13.3.1996, 3 Ob 2083/96m (derer sich die Berufungswerberin bei

ihrer Argumentation bedient) im Weiteren hervor, dass für die Zeit des Doktoratsstudiums die Unterhaltspflicht der Eltern dann nicht erlöscht, wenn der bisherige Studienfortgang zeitlich überdurchschnittlich war. Dieses weitere Kriterium wird von der Berufungswerberin in ihrer Argumentation verschwiegen und kann in Anbetracht der Feststellungen ein zeitlich überdurchschnittlicher Studienerfolg auch nicht behauptet werden. Es kann der Berufungswerberin nun durchaus eingeräumt werden, dass sie einen außergewöhnlichen Studienerfolg insbesondere auch unter Berücksichtigung des Auslandsstudienjahres und ihrer Mitarbeit beim VVWF für sich zu verbuchen hat und dass die zeitaufwendige und arbeitsintensive Diplomarbeit Grund für die Überschreitung der Durchschnittsstudiendauer war. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass ein 15 Unterhaltspflichtiger jahrelange Forschung im Rahmen des Diplomstudiums - wenn auch mit hervorragenden wissenschaftlichen Ergebnissen - zu finanzieren hätte. Vielmehr wird von der Berufungswerberin hier die zeitliche Komponente außer Acht gelassen. Dessenungeachtet ist den Ausführungen des Erstgerichtes darin beizutreten, dass für die rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Streitsache wesentlich ist, ob dem Vater trotz der abgeschlossenen - Berufsausbildung der Beklagten nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen eine weitere Beteiligung an den Kosten des Studiums zumutbar ist (RIS-Justiz, RS0047580). Entgegen der von der Berufungswerberin vertretenen Rechtsansicht kommt es dabei nicht darauf an, ob sich bei den Unterhaltspflichtigen um "arme Eltern" handelt, sondern ob grundsätzlich den Eltern aufgrund ihrer bescheidenen finanziellen Verhältnisse eine weitere Alimentierung zugemutet werden kann (RIS-Justiz, RS0047666) und ist bei der Beurteilung dieser Frage - worauf in der Berufung zutreffend verwiesen wird - auf die Verhältnisse in einer intakten Familie abzustellen (Gitschtaler, Unterhaltsrecht, Rz 382 m.w.N.; RIS-Justiz, RS0101996). Abgesehen davon, dass der bisherige Studienfortgang der Beklagten in zeitlicher Hinsicht nicht überdurchschnittlich war, 'ist für die Beurteilung

dieser Frage daher zu berücksichtigen, dass die Beklagte einerseits über eine abgeschlossene akademische Berufsausbildung verfügt, andererseits verfügt der Vater nur über einen Hauptschulabschluss, war Zeit seines Lebens als Arbeiter und Kranführer tätig und erzielt nun eine Nettopension in Höhe von EUR 1.123,01 (davon EUR 152,70 aus Deutschland). Bereits in Anbetracht dieser Lebensverhältnisse auf Seiten des Vaters, ist ihm die weitere Finanzierung eines Doktoratsstudiums mit einer Mindeststudiendauer von 4 Semesteren nicht mehr zumubar. Soweit die Berufungswerberin darauf verweist, dass sie eine Universitätslaufbahn einschlagen will und für diese wissenschaftliche Karriere das 16. Doktorat unabdingbar sei, kann der spezielle Berufswunsch eines Unterhaltsberechtigten nicht dazu führen, dass der Unterhaltspflichtige solange Unterhalt zu leisten hätte, bis sich dieser konkrete Berufswunsch auch realisiert hat. Vielmehr müssen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung - selbst bei entsprechenden Verhältnissen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen - besondere Voraussetzungen (vgl. Gitschtaler a.a.O.) vorliegen, die ein Fortbestehen des Unterhaltsanspruches gerechtfertigt erscheinen lassen. Was schließlich noch den Verweis auf die Verhältnisse in einer intakten Familie betrifft, so sind auch die Verhältnisse in einer intakten Familie nicht dergestalt, dass ein Vater mit dem Einkommen des Klägers bereit wäre, seiner verheirateten Tochter nach einem 15 oder 16 Semester andauernden Studium auch noch das Doktoratsstudium mit einer Mindeststudiendauer von 4 Semestern und darüberhinaus teilweise in Spanien zu finanzieren, andererseits würde man auch von einer fast 28-jährigen verheirateten Tochter mit einem akademischen Abschluss in einer intakten Familie nicht erwarten, dass sie von einem Vater mit dem Einkommen des Klägers die Finanzierung ihres Doktoratsstudiums fordern würde. Zusammenfassend ist die Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber der Beklagten im vorliegenden Fall deshalb erloschen, da der bisherige Studienfortgang der Beklagten in zeitlicher Hinsicht nicht überdurchschnittlich war, und sie nunmehr über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, während

demgegenüber dem Vater in Anbetracht seiner Einkommensverhältnisse weitere Unterhaltsleistungen für ein • Doktoratsstudium nicht mehr zumutbar sind. . _ Der Berufung der Beklagten war daher insgesamt ein Erfolg zu vesägen. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens stützt sich auf §§ 50, 41 ZPO. Der Klägei-hat Im Berufungsverfahren einen vollen Abwehrerfolg zu verzeichnen, 17 sodass er Anspruch auf Ersatz seiner Kosten für die Berufungsbeantwortung hat. Vqm diesbezüglichen Kostenverzeichnis war jedoch ein Abstrich insofern vorzunehmen, als es sich bei der gegenständlichen Entscheidung um eine Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt handelt (RIS-Justiz, RS0001674). Bei Unterhaltsstreitigkeiten beträgt nun zwar die Bemessungsgrundlage nach der JN die dreifache Jahresleistung, für die Bemessung der Rechtsanwaltskosten ist jedoch beim_ Kindesunterhalt vom Einfachen der Jahresleistung auszugehen (§ 9 Abs 3 RATG). Das Kostenverzeichnis in der Berufungsbeantwortung war daher insofern zu korrigieren, als die Kosten nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von EUR 2.703,48 zuzusprechen waren. Da der Wert des Entscheidungsgegenstandes nicht in einem Geldbetrag bestand aber doch rein vermögensrechtlicher Natur ist, hatte das Berufungsgericht gemäß § 500 Abs 2 ZPO eine Bewertung desselben vorzunehmen. Dabei bestand keine Veranlassung, von der vom Kläger selbst vorgenommenen Bewertung abzugehen, sodass insbesondere auch unter Berücksichtigung des § 58 JN von einem Wert des Entscheidungsgegenstandes von über EUR 4.000,--, jedoch unter EUR 20.000,-- auszugehen war. Da im vorliegenden Fall aber keine Rechtsfragen im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO zu lösen waren, war auszusprechen, dass die Revision an das Höchstgericht unzulässig ist. Landesgericht Abt. 3 am 13.12.2002